



Mitteilungsvorlage

MV0019/2022

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss		06.04.2022

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst I/3 Kämmerei/Steuern**

Betreff: Übersicht über die Haushaltsreste aus dem Haushaltsjahr 2021

Mitteilungsinhalt:

Die Verwaltung informiert den Rechnungsprüfungsausschuss über die Haushaltsreste aus dem Haushaltsjahr 2021.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit dem AN/BV0106/2018/02 wurde am 19.09.2018 beschlossen, dass die Verwaltung den Stadtvorordneten eine Übersicht über die Haushaltsreste (*Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden*) ab einem Auftragswert i. H. v. 25 T€ eines jeden Jahres für das Vorjahr zur Kenntnis übergibt.

Im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussgespräche mit den einzelnen Fachdiensten wird u.a. über die zu übertragenden Haushaltsmittel gesprochen. Im Nachgang werden diese schriftlich beantragt, unter Berücksichtigung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 24 der KomHKV regelt die Grundsätze der Übertragung:

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit sind ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der Auszahlungen übertragen werden. Werden Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übertragen, bleiben sie längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar und erhöhen die Ermächtigungsansätze für das folgende Haushaltsjahr.

(2) Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen,

bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden (z. B. Spenden), bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Hennigsdorf, 24.03.2022

gez. Th. Günther
Bürgermeister